

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung gelten abweichend von den bisherigen Festsetzungen:

Erweiterung von Baufenstern, **Festlegen eines Leitungsrechts.** ~~Ein- und Ausfahrtsverbot.~~ ~~Ein- und Ausfahrtsverbot.~~ Umwandlung eines Verkehrsgrüns in Pflanzgebot.

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans "KREBEN-BÜHLÖSCH", genehmigt am 24.05.1972 durch das Landratsamt Göppingen, zuletzt geändert durch Deckblatt genehmigt am 15.08.1978, werden nicht berührt und gelten weiter.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt

DECKBLATT GE  
HEININGEN, D

*Heininger*  
Gemeindeverwalt.  
Vorbild Heiningen  
-Verbands  
7326 Heiningen

PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

Bauliche Nutzung

Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan

Ausnahmen nach § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3 sind gemäß § 1(4) BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes. Ausnahmsweise zulässig sind

Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan

Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO und § 2 Abs. 4 LBO): Siehe Einschriebe im Plan

Anmerkung: Bei Z sind den Zahlen der echten Vollgeschosse die anrechenbaren Unter- bzw. Dachgeschosse mit +U bzw. +D angefügt.

Grundflächenzahl (§§ 16 und 19 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan

Gepl. Hörfächenzahl (§§ 16 und 20 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan

~~Grundflächenzahl (§§ 16 und 21 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan~~

Bauweise (§ 22 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan

Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG)

Festsetzung und Stellung der Gebäude wie im Plan eingezeichnet. Winkelbauten sind zulässig.

Netzanlagen im Sinne von § 14 sind ~~ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung nicht~~ zulässig

Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG und §§ 12 und 21a BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen

als Grenzbauten - zulässig

~~Stellplätze und Garagen sind auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen sowie auf der~~

~~überbaubaren Grundstücksfläche zulässig~~

Der Mindestabstand von der Straßenbegrenzungslinie muß jedoch 5 m betragen. Die Übersichtlichkeit

an Straßeneinmündungen darf nicht beeinträchtigt werden.

Sichtflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b u. Nr. 16 BBauG, § 111 Abs. 1 LBO)

Die Sichtflächen müssen von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung

und Benützung freigehalten werden. Eine Sichtbehinderung liegt nicht vor, wenn Umzäunungen,

Anpflanzungen, Einfriedigungen und dergleichen nicht mehr als 0,80m über die Straßenhöhe hinausragen.

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 1f BBauG)

hier: Kindergarten

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG)

hier: Umformerstation

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 u. § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG) hier: Kinderspielplatz, Friedhof

Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 u. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9(3) BBauG und § 111 LBO)

~~Gebäudehöhen (§§ 16 und 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan~~

~~(Gemessen vom Schnittpunkt zwischen Hausgrund und festgelegter Geländeoberfläche bis zum~~

~~Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut)~~

Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan

Dachneigung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan

Dachneigung der Garagen: bei Pultdach bis 6° zulässig

Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu 10 m Höhenunterschied gegenüber dem Gelände

sind zulässig

Kornstöße (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) sind nicht zulässig. Ausnahmen siehe Einschriebe im Plan.

Dachaufbauten (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): Dachaufbauten sind bei 1-geschossiger Bauweise zulässig.

Umformerstationen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG) sind als Garagenstationen

zu errichten

Erweiterung vom 15.9.1976 (Verbandsleiterin GW, Vorbild)

Höhenbeschränkung (§ 111 Abs. 1 Nr. 8 LBO):

Die Höhe der Gebäudeaußenwände (gemessen vom Schnitt der Außenwand mit der Dachhaut über natürl. Gebäude) darf bei Gebäuden mit 3 Geschossen die Höhe von max. 6.00m nicht überschreiten.

Einfriedigungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO):

Die Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von max. 80 cm zulässig.

Verkehrsflächen sind nur Blau Änderung

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BBauG)

Anbauverbot siehe § 9 Abs. 1 FStr.G bzw. § 24 Abs. 1 LStr.G

**Genehmigt!**  
Göppingen, den 26. NOV. 1976  
Landratsamt  
I.A.  
*Dr. Kreuzer*

AUFHEBENDE FESTSETZUNGEN

Alle früher im Plangebiet getroffenen Festsetzungen werden aufgehoben, insbesondere Baugrenzen an der Kirch und Sudetenstraße vom 10.4.1964, Baugrenzen vom 10.1.1964, Baulinien vom 21.6.1949 und 13.2.1906 an der Bahnhofstraße

Kreis Göppingen

Gemeinde Eschenbach Gemarkung Eschenbach

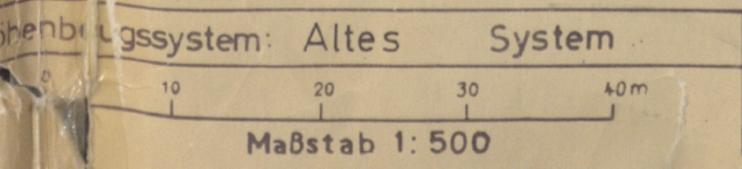
# Bebauungsplan

## Kreben-Bühlösch

### Lageplan und Textteil

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum Bebauungsplan ausgearbeitet:

Göppingen, den 3. Dez. 1971  
Staatl. Vermessungsamt



*V. Zwick*  
O. Reg. Verm. Direktor Raf.